PersonalienSchweizer Sozialversicherungs-Nummer **756.**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Name |  |  | Vorname |  |
| Strasse |  |  | PLZ/Ort |  |
| Geburtsdatum |  |  | Mobile |  |
| E-Mail |  | | |  |

|  |
| --- |
| Heimatort/Kanton  (bei Ausländerinnen/Ausländern: Heimatstaat) |

|  |
| --- |
| erlernter Beruf   (Kopie Fähigkeitszeugnis beilegen) |

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Berufsmaturitätsausrichtung (bitte ankreuzen)

Technik, Architektur, Life Sciences (TALS)  Gestaltung und Kunst (ARTE)

Gesundheit und Soziales (GESO)  Natur, Landschaft und Lebensmittel (NLL, nur BM 2 )

Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft (WD-W)

Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen (WD-D)

Die Berufsmaturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Für die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung ist der Schulbesuch nicht obligatorisch, wird jedoch empfohlen. Die Vorbereitung kann entweder im Unterricht an einer Berufsfachschule oder in einem Vorbereitungslehrgang für Erwachsene (BM 2) erfolgen.

Welchen Teil der Prüfung wollen Sie wiederholen? (siehe Seite 2)

Nichtbestandene Fächer gemäss Mitteilung der Prüfungsleitung

Gesamte Abschlussprüfung

Prüfungsort

An welchem st.gallischen Berufs- und Weiterbildungszentrum haben Sie die Berufsmaturitätsprüfung absolviert? **Wählen Sie ein Element aus.**

Werden Sie den Unterricht besuchen?  nein  ja, ab

(vorbehalten bleibt die Durchführung des Lehrgangs)

weiter auf Seite 2

Zeitpunkt der Wiederholung und Anmeldung

Definitive und verbindliche Anmeldung für **Sommer**

Ort, Datum bei Berechtigten eigene Unterschrift, sonst gesetzliche Vertretung

**Beilagen:**

* Kopie Notenausweis Berufsmaturität
* Kopie eidg. Fähigkeitszeugnis

**Einsenden an das Berufs- und Weiterbildungszentrum, an welchem Sie die Berufsmaturitätsprüfung absolviert haben.**

**Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität** (Berufsmaturitätsverordnung; abgekürzt BMV [SR 412.103.1]) vom 24. Juni 2009 (Stand am 23. August 2016)

Art. 26 Wiederholung

1 Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

2 Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Note erreicht wurde.

3 Für die Fächer des Grundlagen- und des Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.

4 Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.

5 Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

a. Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.

b. Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.

c. Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt.

6 Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.

7 Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die kantonale Behörde.